

§ 7

(1) Die Polizeiverordnung über das Naturschutzgebiet „Wildweiberhäuschen“ in der Gemarkung Langenaubach vom 8. Oktober 1927 (Reg.Abl. Wiesbaden S. 147 und Kreisblatt des Dillkreises Nr. 286, 1927) wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsschutzgebietes „Dillkreis“ vom 30. August 1972 („Dillpost“, „Herborner Tagblatt“ und „Dillzeitung“ vom 12. September 1972) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. Dezember 1985

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 52/1985 S. 2403

1194

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bellinger Berg“ vom 16. Dezember 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom

20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde vereinbart:

§ 1

(1) Der Bellinger Berg östlich der Stadt Steinau an der Straße wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Bellinger Berg“ besteht aus der gleichnamigen Erhebung sowie angrenzenden Wiesenflächen in den Gemarkungen Steinau an der Straße und Bellings der Stadt Steinau an der Straße im Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 95,3070 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, diesen markanten Muschelkalkkegel als Standort und Lebensraum für eine Reihe seltener und bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu schützen und zu erhalten.

Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 5622 -
5622
5623

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

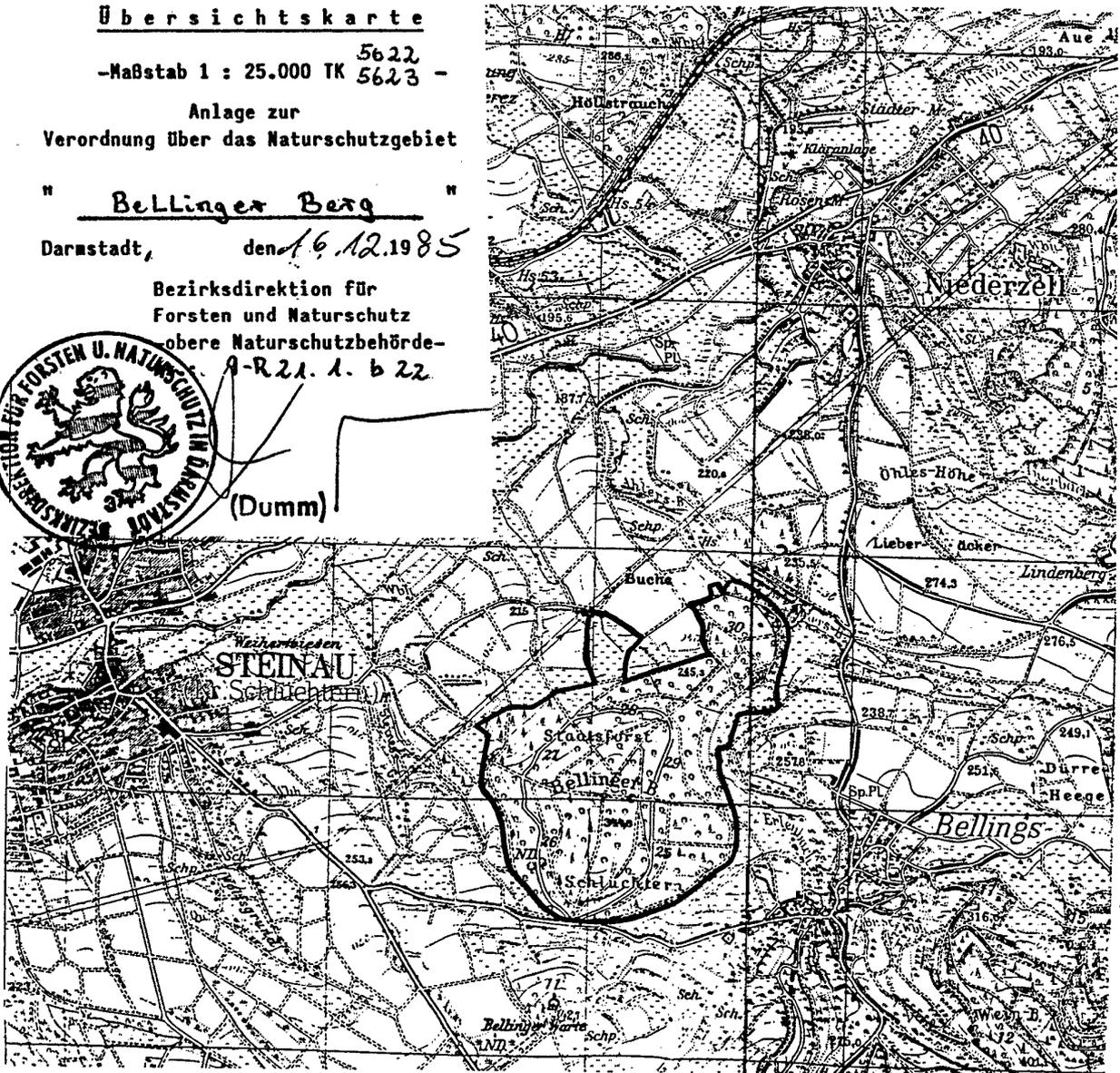
" BELLINGER BERG "

Darmstadt, den 16. 12. 1985

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
obere Naturschutzbehörde
A-R 21. 1. b 22



(Dumm)



§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Grünlandnutzung mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit reichgegliedertem Waldaufbau und funktionsgerechten Waldrändern mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild;
4. das Reiten auf dem ausgewiesenen Reitweg.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);

6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zelten, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg — Hessischer Spessart“ vom 31. Juli 1978“ (StAnz. S. 1486) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 16. Dezember 1985

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 52/1985 S. 2405

1195

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Berger-Bischofsheimer Hang“ vom 16. Dezember 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (GVBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das in Abs. 2, 3 und 4 näher bezeichnete Gebiet zwischen Bergen-Enkheim und Bischofsheim wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Berger-Bischofsheimer Hang“ besteht aus dem Berger Hang und zum Main hin vorgelagerten Waldflächen in der Gemarkung Bergen-Enkheim der Stadt Frankfurt am Main und der Gemarkung Bischofsheim der Stadt Maintal im Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 297 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 grün begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Abzeichnungen dieser Karte befinden sich bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, unterer Naturschutzbehörde, Braubachstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, und bei dem Kreis Ausschuss des Main-Kinzig-Kreises, unterer Naturschutzbehörde, Altenhaßlauer Straße 21, 6460 Gelnhausen.

(4) Nicht zum Landschaftsschutzgebiet gehören die Naturschutzgebiete „Am Berger Hang“ und „Enkheimer Ried“ und die Tennisanlage Flurstück 163/2, Flur 28, Gemarkung Bischofsheim, Stadt Maintal, Main-Kinzig-Kreis. Diese Flächen sind in der Karte nach Abs. 3 kenntlich gemacht.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung eines ostwestlich zwischen Bergen-Enkheim und Bischofsheim verlaufenden Teiles eines weitgehend verlandeten Main-Altarmes. Im Norden lehnt dieser sich an einen steil ansteigenden Hang aus tertiären Schichten mit zahlreichen Quellhorizonten an, nach Süden schließt sich

Artikel 15

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bellinger Berg“ vom 16. Dezember 1985 (StAnz. S. 2405) wird wie folgt geändert:

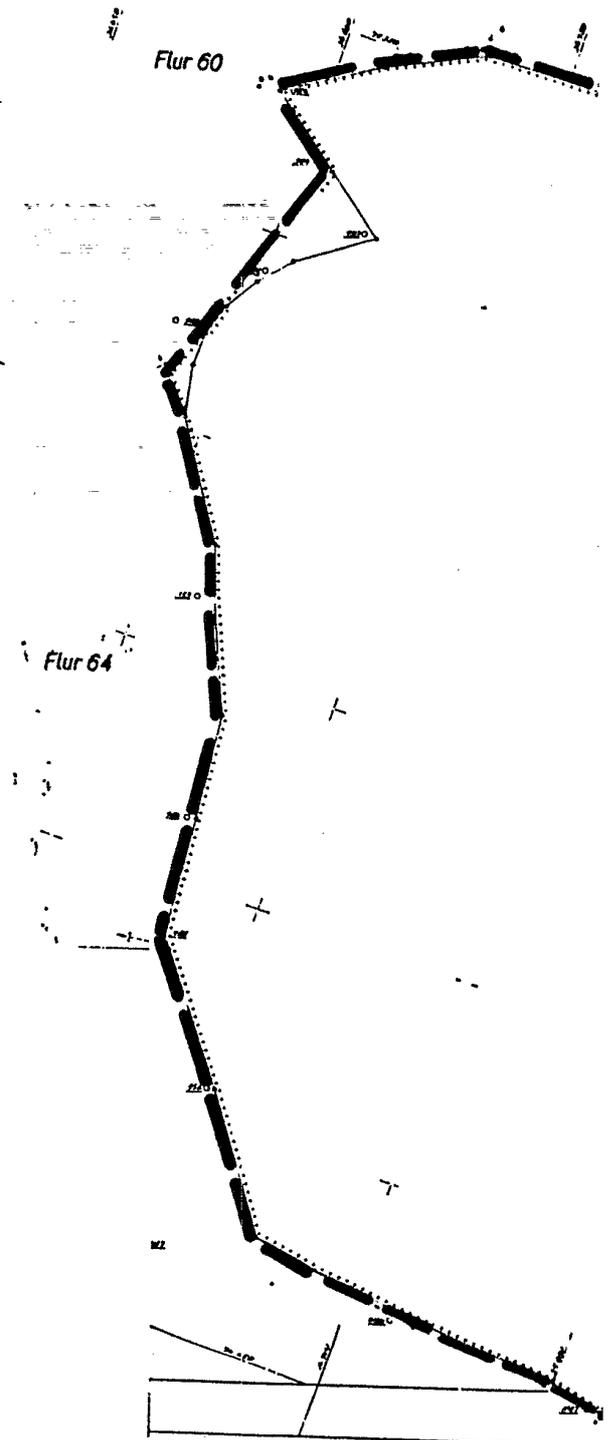
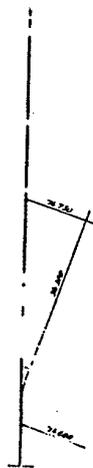
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Bellinger Berg“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis

Stadt: Steinau an der Straße

Gemarkung: Steinau an der Straße, Bellings

Flur: 60, 63, 62, 1

